

## Übung im Strafrecht für Anfänger

### Ferienhausarbeit

Der Kleinkriminelle K bestreitet seinen Lebensunterhalt damit, des Nachts auf den Straßen von M Jugendliche aus der Ober- und Mittelschicht auszurauben und die hierdurch erlangten Smartphones an den H zu verkaufen, der sie dann auf eigene Rechnung absetzt. Eines Tages verkündet H dem K jedoch, er habe ein religiöses Erweckungserlebnis gehabt und wolle nunmehr ein gesetzestreuendes Leben führen und daher auch mit dem K nichts mehr zu tun haben. Diese Nachricht trifft den K schwer, da er nicht nur einen Hass auf jegliche Religiosität pflegt, sondern der H ihm aufgrund grenzenloser Naivität und fehlender Geschäftstüchtigkeit auch stets einen besonders guten Preis gemacht hat, den er von anderen Hehlern in M kaum erhalten dürfte. Alle Versuche des K, den H umzustimmen, bleiben erfolglos. K beschließt daher, aus Rache den H zu töten. Von seinem Szene-Bekanntem B erfährt er von der Existenz des geschmacklosen und optisch unscheinbaren chemischen Stoffes Ax, der nach Aussage des B bei Einnahme der Menge eines gestrichenen Esslöffels tagelange Gesundheitsbeschwerden verursache. Wenn man dann nach einer Woche eine weitere Esslöffelmenge hinzufüge, sterbe der Konsument aufgrund des Zusammenwirkens beider Mengen. K erwirbt daher einen ausreichenden Vorrat des Stoffes Ax. B, der nur wenig Schulbildung genießen durfte, hat allerdings einen Esslöffel mit einem Teelöffel verwechselt. Tatsächlich wird die umschriebene Wirkungsweise bei Einnahme eines Teelöffels ausgelöst. Die Einnahme eines einzigen gestrichenen Esslöffels ist hingegen in Wirklichkeit bereits unmittelbar tödlich.

K teilt sodann dem H mit, er lasse es sich jedenfalls nicht nehmen, ihn zum Abschluss der gemeinsamen Berufstätigkeit zu einem Abendessen beim Italiener einzuladen. H stimmt zu. Als H die Toilette aufsucht, schüttet K dem H einen gestrichenen Esslöffel Ax ins gefüllte Weinglas. Nach einer Woche, so plant K in diesem Moment, möchte er am Nachmittag den Kranken besuchen und ihm ein Glas Wasser mit der zweiten Dosis reichen. Wenn deren Wirkung einzusetzen beginnt, möchte er H mitteilen, er brauche sich ja keine Sorgen zu machen, nun habe er jedenfalls die Reise zu seinem Erlöser angetreten. H trinkt sein Weinglas aus und verabschiedet sich von K, der noch etwas im Lokal sitzen bleibt. In diesem Moment kommt zufällig der C, ein weiterer Bekannter des K, vorbei und die beiden trinken gemeinsam einen Espresso. K ist auf die bisherige Ausführung seiner Tat so stolz, dass er dem C alles berichtet. Diesen interessiert das zunächst wenig.

Am späteren Abend hat der C jedoch in seiner Wohnung eine amouröse Verabredung mit der E. Bei E handelt es sich zufälligerweise um die Ehefrau des H. Deren Ehe ist zwar grundsätzlich intakt; da die E aber mit der neuen Religiosität ihres Mannes auch nicht viel anfangen kann, sucht sie gelegentlich Abwechslung bei C. So kommen C und E auf religiösen Fanatismus zu sprechen. C erwähnt beiläufig, ein Kumpel von ihm habe gerade heute dafür gesorgt, dass ein solcher Spinner in den nächsten Tagen etwas zu erleben bekomme. E ist daran sehr interessiert und fragt nach. C berichtet ihr daraufhin detailliert vom Plan und den bisherigen Ausführungsschritten des K. Unschwer erkennt E, dass der Täter nur der K, der ihr als ehemaliger Geschäftsfreund ihres Mannes bekannt ist, und das Opfer nur ihr Mann sein können. E entscheidet sich aufgrund der Nerv tötenden religiösen Verirrungen des H aber dafür, dem Schicksal seinen Lauf zu lassen und lässt auch C nicht erkennen, dass sie Täter und Opfer kennt. Ebenso wie K glaubt

E, dass erst zwei Esslöffel des Stoffes *Ax* den Tod des Opfers herbeiführen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Wirkungsweise der Substanz H auf jeden Fall hätte gerettet werden können, wenn E den H informiert und dazu veranlasst hätte, sich umgehend den Magen auspumpen zu lassen. E fährt allerdings direkt zum Flughafen, um die kommenden zwei Wochen auf Mallorca zu verbringen. In dem Moment, in dem das Flugzeug der E abhebt, verstirbt H einsam in der ehelichen Wohnung. Nach vier Tagen bekommt E Gewissensbisse. Sie ruft ihren Mann an und spricht, als dieser nicht abhebt, eine Nachricht auf den Anrufbeantworter, in der sie ihn über das Geschehen informiert und ihn unmissverständlich vor dem weiteren Vorgehen des K warnt. Sie ist sich sicher, alles Erforderliche getan zu haben, um den Tod ihres Mannes abzuwenden. Als drei Tage später K an der Wohnungstür des H klingelt, wird ihm nicht geöffnet. K sieht keine Chancen mehr, den Tod des H herbeizuführen. Erst nach Rückkehr der E wird der H in der gemeinsamen Wohnung tot aufgefunden.

Als K schließlich vom Tod des H erfährt, ist er wider Erwarten zutiefst geschockt. Er fährt mit seinem PKW zu einer in der Nachbarstadt L gelegenen Kneipe, um durch den Genuss von Alkohol sein seelisches Gleichgewicht wiederzuerlangen. Im Handschuhfach befindet sich ein funktionstüchtiges Tastenmobiltelefon, das K nach einem Überfall auf smartphonelose Hippies selbst behalten hat. Als er nach mehreren Stunden die Kneipe verlässt, weist er eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille auf. Dennoch entschließt er sich, mit dem Auto zurück nach Hause zu fahren, obwohl ihm klar ist, dass er nicht mehr in der Lage ist, seinen PKW sicher im Straßenverkehr zu führen. Um das Unfallrisiko zu verringern, nutzt er jedoch eine kaum befahrene Landstraße, auch wenn dies einen Umweg darstellt. Auf halber Strecke, in einer sehr abgeschiedenen Waldgegend, in der jedoch lückenloser Empfang für Mobiltelefone besteht, erfasst K aufgrund seiner Alkoholintoxikation den vorschriftsmäßig am linken Fahrbahnrand spazierenden Wanderer P, der daraufhin mehrere Meter durch die Luft geschleudert wird. Bestürzt steigt K aus und eilt zum auf dem Asphalt liegenden P, der aus mehreren Wunden blutet. K hält den ohnmächtigen P für so schwer verletzt, dass er an seinen Verletzungen verbluten wird, wenn er nicht sofort einen Notarzt ruft. Völlig überrascht stellt K sodann fest, dass es sich bei P zufälligerweise um einen ehemaligen Rivalen aus der Kleinkriminellen-Szene in M handelt. Zufrieden befindet er daher, dass der P ohnehin nichts Besseres verdient habe. Um ein wenig frische Luft zu schnappen, entschließt sich K sodann zu einem kleinen Waldspaziergang. Er nimmt an, dass der Tod des P während dieses Spazierganges eintreten wird. Tatsächlich ist P durch den Unfall nicht lebensgefährlich verletzt worden und erwacht schon alsbald aus seiner Ohnmacht. K ist erst wenige Schritte in Richtung des Waldes gegangen, als P beginnt, sich auf dem Asphalt zu räkeln, sodass nun auch dem K dämmert, dass seine Einschätzung hinsichtlich der Gefährlichkeit der Verletzungen des P wohl falsch war. P, der Angst bekommt, dass K ihm Gewalt antut, da er den K nun ebenfalls erkannt hat, fängt an, bitterlich zu weinen. K wird daraufhin plötzlich heftig von Mitleid ergriffen. Er bringt es deshalb nicht übers Herz, P mit Hilfe seines stets im Kofferraum befindlichen Teleskopschlagstocks zu töten, obwohl er dies kurz erwägt. Er kommt vielmehr zu dem Schluss, dass es für heute genug sei, geht zurück zum Wagen und fährt nach Hause.

**Wie haben sich K und E strafbar gemacht? Zu prüfen sind ausschließlich Delikte des 16. und des 17. Abschnittes des Strafgesetzbuches. Die §§ 211, 221 und 227 StGB sind nicht zu prüfen. Auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist einzugehen.**

**Formalien:**

Dem Gutachten sind ein Deckblatt (versehen mit Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Adresse, E-Mail-Adresse, Fachsemester und Matrikelnummer), der Sachverhalt, eine Gliederung sowie ein Literaturverzeichnis voranzustellen.

Die Hausarbeit ist auf der letzten Seite zu unterschreiben und ihr ist eine unterschriebene Versicherung beizufügen, dass sie selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt worden sind.

Das Gutachten (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Versicherung) darf mit Fußnoten **25 Seiten** nicht überschreiten. Der Text ist 1,5-zeilig in der Schriftart „Times New Roman“, Zeichengröße 12 (Fußnoten einzeilig, Zeichengröße 10) und mit Zeichenabstand „normal“ (Standard) zu verfassen. Auf der linken Seite ist ein Rand von mindestens 7 cm, auf der rechten Seite von mindestens 1 cm, oben und unten von 2 cm zu belassen. Gliederungsüberschriften sind in den Text zu übernehmen.

**Die Hausarbeit ist in ausgedruckter Form in der ersten Übungsstunde am 24.04.2020 abzugeben.** Die Hausarbeit ist zusätzlich als Datei im Word-Format zur Plagiatskontrolle spätestens bis zum 24.04.2020 um 24:00 Uhr über das Internetportal Ephorus (siehe unten) hochzuladen.

Hinweis zur elektronischen Anmeldung zur Übung: Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldefunktion“) des Online-Vorlesungsverzeichnisses „LSF“. Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung der Notenverbuchung.